

# SCHULORDNUNG FÜR DIE DEUTSCHE SCHULE TOULOUSE

- gemäß Richtlinien für eine Schulordnung für deutsche Schulen im Ausland (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 15.1.1982) -

## INHALTSVERZEICHNIS

### 1. Allgemeines

- 1.1 Standort der Schule
- 1.2 Auftrag und Bildungsziel der Schule
- 1.3 Zweck der Schulordnung
- 1.4 Weitere Ordnungen

### 2. Stellung des Schülers<sup>1</sup> in der Schule

- 2.1 Rechte des Schülers
- 2.2 Pflichten des Schülers
- 2.3 Schülermitwirkung

### 3. Eltern und Schule

- 3.1 Zusammenwirken von Eltern und Schule
- 3.2 Elternmitwirkung

### 4. Aufnahme und Abmeldung von Schülern

- 4.1 Anmeldung
- 4.2 Aufnahme und Abmeldung
- 4.3 Entlassung

### 5. Schulbesuch

- 5.1 Teilnahme am Unterricht und an Schulveranstaltungen
- 5.2 Schulversäumnisse
- 5.3 Beurlaubung vom Unterricht und von anderen schulischen Veranstaltungen
- 5.4 Befreiung von der Teilnahme am Religions- und Sportunterricht

### 6. Leistung des Schülers, Hausaufgaben, Versetzung

- 6.1 Leistungen und Arbeitsformen
- 6.2 Hausaufgaben
- 6.3 Versetzung

---

<sup>1</sup> Männliche Bezeichnungen für Personen schließen im Folgenden die weibliche Form ein.

## 7. Störung der Ordnung der Schule und Maßnahmen

## 8. Aufsichtspflicht und Haftung der Schule

### 8.1 Aufsichtspflicht

### 8.2 Versicherungsschutz und Haftung

## 9. Gesundheitspflege in der Schule

## 10. Schuljahr, Schulfahrten

### 10.1 Das Schuljahr

### 10.2 Schulfahrten

## 11. Bestimmung über volljährige Schüler

## 12. Behandlung von Einsprüchen und Beschwerden

## 13. Schlussbestimmung

- Anlagen:1    Leistungsbeurteilung, Leistungsnachweise, Täuschungshandlungen  
          2    Mögliche Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen  
          3    Vereinbarung mit dem Lycée Polyvalent International Colomiers

(Stand 6/85)

## 1. ALLGEMEINES

### 1.1 Standort der Schule

In Abstimmung mit den französischen Behörden sind die Klassen 1 bis 5 der "Deutschen Schule Toulouse" in der französischen Grundschule Paul Bert I in Colomiers untergebracht, von Klasse 6 aufwärts ist die "Deutsche Schule Toulouse" im "Lycée Polyvalent International Colomiers" gemäß einer Vereinbarung (s. Anlage 1) integriert. Sie untersteht auf dem Gebiet der allgemeinen Disziplin und der Organisation des Schulalltags außerhalb des Unterrichts der Autorität und Verantwortung des "Proviseur" in seiner Eigenschaft als Hausherr sowie dessen Mitarbeitern. Sie behält ihre Eigenständigkeit bei der Lehrplangestaltung und Prüfungsvorbereitung nach der deutschen Schulgesetzgebung. Die Bestimmungen der vorliegenden Schulordnung werden durch die oben erwähnte Vereinbarung ergänzt.

### 1.2 Auftrag und Bildungsziel der Schule

Die Schule vermittelt dem Schüler die deutsche Sprache, deutsche Bildungsinhalte und ein wirklichkeitsgerechtes Deutschlandbild in seinen mannigfaltigen Aspekten ebenso wie die Sprache und Kultur Frankreichs. Sie befähigt ihn so zur Begegnung mit anderen Völkern und Kulturen und erzieht ihn zu Weltoffenheit, internationaler Verständigung und zu einer Gesinnung des Friedens.

Die Schule soll dem Schüler ermöglichen, einen seinen Fähigkeiten entsprechenden Bildungsweg einzuschlagen. Sie hat deshalb die Aufgabe, ihm Wissen und Fertigkeiten zu vermitteln, ihn zu selbständigem Urteil zu führen und seine persönliche Entfaltung und soziale Entwicklung zu fördern. Sie soll ihn zur Selbstbestimmung in Verantwortung vor dem Mitmenschen, zur Anerkennung ethischer Normen und religiöser Werte, zu Toleranz und zur Achtung vor der Überzeugung anderer erziehen.

Die Vermittlung von Lerninhalten und erzieherischen Werten entspricht dem Bildungsziel der Schule. Lernziele und Unterrichtsorganisation richten sich nach den von der Bundesrepublik Deutschland und der französischen Republik getroffenen Regelungen.

### 1.3 Zweck der Schulordnung

Die Schule kann ihren Auftrag nur erfüllen, wenn Schulträger, Schulleiter, Lehrer, Schüler und Erziehungsberechtigte (im folgenden Eltern genannt) vertrauensvoll zusammenwirken. Die Bestimmungen der Schulordnung sollen diesem Zusammenhang dienen.

### 1.4. Weitere Ordnungen

Neben der Schulordnung gelten weitere Ordnungen (z.B. Ordnung für die Elternmitwirkung, die mit den französischen Gastschulen gemeinsam erarbeiteten Hausordnungen, Ordnung für die Schülermitwirkung).

## 2. STELLUNG DES SCHÜLERS IN DER SCHULE

Für die Erfüllung des Erziehungs- und Bildungsauftrags der Schule ist es wesentlich, dass der Schüler die Möglichkeit zur Mitgestaltung von Unterricht und Schulleben erhält, dass er hierzu bereit ist und dass er im Sinne des Auftrags der Schule befähigt wird, seine Rechte und Pflichten wahrzunehmen.

### 2.1 Rechte des Schülers

Durch seine Teilnahme am Unterricht und seine Mitwirkung an der Gestaltung des Unterrichts und des Schullebens trägt der Schüler entsprechend seinen Fähigkeiten und seinem Alter dazu bei, das für ihn geschaffene Recht auf Bildung zu verwirklichen.

Er hat insbesondere das Recht,

- über ihn betreffende Angelegenheiten informiert zu werden,
- über seinen Leistungsstand unterrichtet und in Fragen der Schullaufbahn beraten zu werden,
- bei Beeinträchtigung seiner Rechte sich zu beschweren,
- vor Anwendung von Ordnungsmaßnahmen gehört zu werden.

### 2.2 Pflichten des Schülers

Das Bildungsziel zu erreichen und die schulischen Aufgaben zu erfüllen, ist nur möglich, wenn der Schüler am Unterricht und an den verbindlichen Schulveranstaltungen regelmäßig teilnimmt.

Der Schüler ist verpflichtet, im Rahmen des Unterrichts und im Interesse des Schullebens erforderlichen Hinweisen und Anordnungen seines Schulleiters, seiner Lehrer und aller dazu berechtigten Personen der französischen Gastschule nachzukommen. Auf diese Weise trägt er dazu bei, die für die Erfüllung des Schulzieles und für das Zusammenleben in jeder Schule erforderliche Ordnung zu schaffen und aufrechtzuerhalten.

Die Pflichten des Schülers in bezug auf die französischen Gastschulen sind in besonderen Abkommen festgelegt. (s. Anlage 1).

## 2.3 Schülermitwirkung

Mit dem Erziehungsauftrag der Schule ist die Aufgabe verbunden, den Schüler zur Mitverantwortung, besonders zur altersgemäßen Mitgestaltung des Unterrichts zu befähigen und seine Mitwirkung am Leben der Schule zu fördern.

Die Schule schafft hierfür die Voraussetzungen. Sie entwickelt Formen der Schülermitwirkung für alle Altersstufen (vergl. Ziffer 1.4). Die Schüler der Oberstufe sind mit beratender Stimme im "Conseil d'Etablissement" des Lycée vertreten.

Durch Mitarbeit in besonderen Ausschüssen und Arbeitsgemeinschaften können die Schüler an Tätigkeiten teilhaben, die für sie selbst und die Schule von Bedeutung sind und die über den engeren Rahmen der Schule hinauswirken.

Die Herausgabe einer Schülerzeitung erfolgt im Einvernehmen zwischen Schülern und Schulleitung.

## 3. ELTERN UND SCHULE

### 3.1 Zusammenwirken von Eltern und Schule

Bildung und Erziehung der Schüler ist eine gemeinsame Aufgabe von Eltern und Schule.

Dazu gehört vor allem, dass Eltern und Schule in enger Verbindung zueinander stehen und sich so rechtzeitig verständigen, dass nach Möglichkeit Schwierigkeiten vermieden werden, die die schulische Entwicklung des Schülers zu beeinträchtigen drohen.

Die Schule berät die Eltern in fachlichen und pädagogischen Fragen. Sie gewährt Einsicht in Richtlinien und Vorschriften, richtet Sprechstunden ein und sieht Elternabende und Elternversammlungen vor.

Die Eltern unterstützen die Schule bei ihrem Erziehungsauftrag. Sie arbeiten deshalb mit Lehrern und Schulleiter zusammen und unterrichten sich über das Verhalten und den Leistungsstand ihres Kindes.

Die Eltern sorgen dafür, dass ihr Kind seine Pflicht zum Besuch der Schule erfüllt, für den Unterricht zweckmäßig ausgestattet wird und Schuleigentum pfleglich behandelt. Die Eltern verpflichten sich, Schulgeld und sonstige Gebühren, die vom Schulträger und der französischen Gastschule festgelegt werden, pünktlich zu entrichten. Anträge auf Schulgelderlass oder -ermäßigung reichen die Eltern unter Darlegung der Verhältnisse dem Schulleiter ein; dieser legt sie dem Schulträger zur Entscheidung vor.

### 3.2 Elternmitwirkung

Die Eltern sind aufgerufen, dem Deutschen Schulverein Toulouse beizutreten und am Vereinsleben teilzunehmen. Sie erhalten so die Möglichkeit, an Entscheidungen des Schulträgers mitzuwirken. Das Nähere bestimmt die Satzung des Vereins. Neben der Mitarbeit im Schulverein wird den Eltern die Möglichkeit gegeben, sich an der praktischen Schularbeit in angemessener Weise zu beteiligen. Dazu dient vor allem die Einrichtung von Klassenelternbeiräten und einem Schulelternbeirat (vergl. Ziffer 1.4). Sie sind mit beratender Stimme im "Conseil d'Etablissement" des Lycée vertreten.

## 4. AUFNAHME UND ABMELDUNG VON SCHÜLERN

### 4.1 Anmeldung

Die Anmeldung der Schüler erfolgt durch die Eltern oder einen Vertreter. Die von der Schule geforderten Nachweise sind bei der Anmeldung vorzulegen.

### 4.2 Aufnahme und Abmeldung

Über die Aufnahme und die Einordnung in eine Klassenstufe entscheidet der Schulleiter, falls eine Überprüfung notwendig ist, im Einvernehmen mit einem aus Lehrern der Schule gebildeten Ausschuss.

Bei der Aufnahme von Schülern, die einen deutschen Schulabschluss anstreben, sind die Regelungen der Kultusministerkonferenz zu beachten.

Richtlinien für die Aufnahme von Schülern werden vom Schulträger im Einvernehmen mit dem Schulleiter festgelegt. Sie bedürfen der Zustimmung des Auswärtigen Amtes. Deutsche Schüler, deren Eltern nicht in Frankreich wohnen, werden grundsätzlich nicht aufgenommen. Dies gilt auch für volljährige Schüler.

Bei der Anmeldung erhalten die Eltern ein Exemplar der Schulordnung. Durch schriftliche Empfangsbestätigung erkennen sie diese Ordnung an.

Verlässt ein Schüler die Schule, so bedarf es einer schriftlichen Abmeldung durch die Eltern. Der Schüler erhält ein Abgangszeugnis.

### 4.3 Entlassung

Der Schüler wird aus der Schule entlassen, wenn er

- das seiner schulischen Laufbahn entsprechende Ausbildungsziel erreicht hat;
- von den Eltern schriftlich abgemeldet wird;
- aufgrund einer Ordnungsmaßnahme vom weiteren Schulbesuch ausgeschlossen wird.

Im ersten Fall erhält er ein Abschlusszeugnis, in den übrigen Fällen ein Abgangszeugnis.

## 5. SCHULBESUCH

### 5.1 Teilnahme am Unterricht und an Schulveranstaltungen

Die Pflicht zur Teilnahme am Unterricht beinhaltet, dass der Schüler sich auf den Unterricht vorbereitet, in ihm mitarbeitet, die ihm gestellten Aufgaben ausführt sowie die erforderlichen Lern- und Arbeitsmittel bereithält. Die Meldung eines Schülers zur Teilnahme an einem Wahlfach oder einer Arbeitsgemeinschaft verpflichtet ihn zur regelmäßigen Teilnahme für den von der Schule festgelegten Zeitraum. Über Ausnahmen entscheidet der Schulleiter.

## 5.2 Schulversäumnisse

Ist ein Schüler durch Krankheit oder andere Gründe verhindert, am Unterricht oder an sonstigen für verbindlich erklärten Schulveranstaltungen teilzunehmen, so setzen die Eltern die Schule unverzüglich davon in Kenntnis. Bei Rückkehr in die Schule legt der Schüler eine schriftliche Mitteilung der Eltern vor, aus der Grund und Dauer des Fehlens ersichtlich sind.

Aus der Vereinbarung ergeben sich besondere Regelungen für die Schüler im Lycée Polyvalent International.

In besonderen Fällen kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung verlangt werden.

## 5.3 Beurlaubung vom Unterricht und von anderen schulischen Veranstaltungen

Beurlaubung für einzelne Unterrichtsstunden gewährt der jeweilige Fachlehrer. Bis zu einem Unterrichtstag beurlaubt der Klassenleiter bzw. der Jahrgangsstufenleiter, in allen anderen Fällen entscheidet der Schulleiter.

Beurlaubungen für längere Zeit und insbesondere in unmittelbarem Zusammenhang mit den Ferien sind nur in Ausnahmefällen aufgrund eines besonders begründeten Antrags möglich. Der Antragsteller übernimmt die Verantwortung für einen möglichen, durch die Beurlaubung bedingten Rückgang der Leistungen. In solchen Fällen kann die Schule bei entsprechenden Leistungen die Versetzungsentscheidung aussetzen. Das Nähere regelt die Versetzungsordnung. Ist ein Schüler durch unvorhergesehene Umstände an der rechtzeitigen Rückkehr aus den Ferien verhindert, so ist dies unverzüglich dem Schulleiter anzuzeigen.

## 5.4 Befreiung von der Teilnahme am Religions- und Sportunterricht

Eine Befreiung vom Religionsunterricht kann nur erfolgen, wenn ein schriftlicher Antrag von den Eltern, nach Eintritt der Religionsmündigkeit vom Schüler selbst, gestellt wird.

Eine längere Befreiung von der Teilnahme am Sportunterricht kann nur dann ausgesprochen werden, wenn dies durch ein vom Schularzt ausgestelltes Zeugnis für notwendig bezeichnet wird.

## LEISTUNGEN DES SCHÜLERS, HAUSAUFGABEN, VERSETZUNG

### 6.1 Leistungen und Arbeitsformen

Der Lehrer stellt die Leistungen der Schüler in pädagogischer Verantwortung fest. Er beachtet dabei die gültigen Vorschriften und die von Fach- und Gesamtkonferenz festgelegten Maßstäbe. Bei der Leistungsfeststellung werden möglichst viele mündliche, schriftliche und praktische Arbeitsformen zugrunde gelegt. Alle Arbeitsformen, die zur Feststellung der Leistungen herangezogen werden, müssen im Unterricht geübt worden sein. Die Schule trifft Regelungen über Leistungsnachweise und Ahndungen von Täuschungshandlungen. Hinweise sind in Anlage 2 zusammengestellt.

### 6.2 Hausaufgaben

In allen Fächern liegt die Hauptarbeit im Unterricht. Hausaufgaben erwachsen organisch aus dem Unterricht, dienen der Wiederholung, Vertiefung und Vorbereitung. Umfang und Schwierigkeitsgrad der Hausaufgaben sind so vorzubereiten und so zu stellen, dass der Schüler sie selbständig in angemessener Zeit bewältigen kann.

Um die Schüler zu fördern, ohne sie zu überfordern, stimmen sich die Lehrer einer Klasse über den Umfang der Hausaufgaben untereinander ab. Der Klassenleiter sorgt für die Abstimmung. Hausaufgaben werden in der Regel im Unterricht überprüft und besprochen und Hausaufgabenhefte regelmäßig kontrolliert.

### 6.3 Versetzung

Die Versetzung in die nächsthöhere Klassenstufe und die Erteilung von Zeugnissen werden durch die Versetzungs- und Zeugniskonferenz geregelt, die von der Gesamtkonferenz verabschiedet und dem Schulträger zur Kenntnis gegeben wird. Die Ordnung wird dem Ausschuss für das Auslandsschulwesen vorgelegt.

## 7. STÖRUNG DER ORDNUNG DER SCHULE UND MASSNAHMEN

Schulleben und Unterricht erfordern eine bestimmte Ordnung, die beiträgt, den Bildungsprozess zu ermöglichen. Gegenüber einem Schüler können Ordnungsmaßnahmen angewandt werden, wenn er Rechtsnormen oder die für seine Schule geltenden Ordnungen schuldhaft verletzt. Ordnungsmaßnahmen sollen nur getroffen werden, wenn dies für die Unterrichts- und Erziehungsarbeit oder zum Schutz von beteiligten Personen und von Sachen erforderlich ist.

Es gehört zum Erziehungsauftrag des Lehrers, die Notwendigkeit und den Sinn von Regelungen einsichtig zu machen und so dazu beizutragen, dass die Schüler die Ordnung der Schule bejahen und danach handeln.

Ordnungsmaßnahmen sollen mit dem pädagogischen Ziel angewandt werden, den Schüler in seiner sozialen Verantwortung zu stärken. Sie sind daher nicht losgelöst vom Erziehungsauftrag der Schule und ihrer pädagogischen Verantwortung dem einzelnen Schüler gegenüber zu treffen.

Erzieherische Maßnahmen haben Vorrang vor Ordnungsmaßnahmen. Ihre Anwendung muss in einem angemessenen Verhältnis zum Anlass stehen. Soweit von der Vereinbarung nicht geregelt, erstellt die Gesamtkonferenz den für die Schule gültigen Katalog angemessener Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen. Mögliche Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen sind in der Anlage 3 aufgeführt. Darüber hinaus kommen Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen der französischen Gastschulen zur Anwendung.

Kollektivmaßnahmen, körperliche Züchtigungen oder andere Maßnahmen, die die Menschenwürde verletzen, sind nicht zulässig.

## 8. AUFSICHTSPFLICHT UND HAFTUNG DER SCHULE

### 8.1 Aufsichtspflicht

Die Schule ist verpflichtet, den Schüler während des Unterrichts, der Pausen und Freistunden, während der Teilnahme an sonstigen Schulveranstaltungen sowie während einer angemessenen Zeit vor und nach dem Unterricht zu beaufsichtigen.

Die Aufsicht wird durch Lehrer und in den Gastschulen mit der Aufsicht betraute Personen ausgeübt. (Siehe insbesondere die Vereinbarung Anlage 1).

An die Weisungen dieser Personen ist der Schüler gebunden.

## 8.2 Versicherungsschutz und Haftung

Die Schüler werden mit der Aufnahme in die Schule vom Schulträger gegen Unfälle versichert, die sie auf dem Schulweg, beim Unterricht und bei der Teilnahme an Schulveranstaltungen erleiden. Die Versicherungsbedingungen werden den Eltern zur Kenntnis gegeben.

Für Wertsachen, die der Schüler in die Schule mitbringt, kann keine Haftung übernommen werden.

## 9. GESUNDHEITSPFLEGE IN DER SCHULE

Die Schule trifft Maßnahmen, um die Gesundheitspflege in ihrem Bereich zu gewährleisten. Eltern und Schüler haben entsprechenden Anordnungen der Schule Folge zu leisten. Treten bei Schülern oder innerhalb der Wohngemeinschaft ansteckende Krankheiten auf, so ist der Schulleiter unverzüglich zu informieren. Er trifft die notwendigen Maßnahmen unter Berücksichtigung der Vorschriften der örtlichen Gesundheitsbehörde.

## 10. SCHULJAHR, SCHULFAHRTEN

### 10.1 Das Schuljahr

Das Schuljahr dauert vom 1. September bis 31. August. Der Ferienplan der Schule sowie die sonstigen unterrichtsfreien Tage werden jährlich entsprechend den für die Akademie Toulouse geltenden Terminen festgelegt und den Eltern rechtzeitig bekannt gegeben.

### 10.2 Schulfahrten

Die Schule trifft eine Regelung über Schulausflüge und Schulfahrten, die vom Schulleiter genehmigt und als Schulveranstaltung erklärt werden. Für die Durchführung sind die Verantwortung und die Aufsicht vorher zu regeln.

## 11. BESTIMMUNG ÜBER VOLLJÄHRIGE SCHÜLER

Für volljährige Schüler kann die Schule im Rahmen ihrer Schulordnung besondere Regelungen treffen.

Die Schule geht davon aus, dass die Eltern auch für volljährige Schüler zu handeln berechtigt sind, es sei denn, dass der volljährige Schüler ausdrücklich widerspricht. In diesem Fall wird die von den Eltern angenommene Schulordnung erneut von dem volljährig gewordenen Schüler durch eigene Unterschrift anerkannt.

## 12. BEHANDLUNG VON EINSPRÜCHEN UND BESCHWERDEN

Entscheidungen der zuständigen Konferenzen in Versetzungsfällen und bei Ordnungsmaßnahmen sind grundsätzlich interne Angelegenheiten der Schule. Einsprüche und Beschwerden behandelt die Schule in eigener Zuständigkeit. Der Schulträger legt das Verfahren fest, nach welchem die Entscheidung des Schulleiters oder der Konferenzen aufgrund eines Ersuchens der Eltern überprüft wird. Da es sich bei den hier in Betracht stehenden Fragen vor allem um pädagogische Angelegenheiten handelt, wird die Entscheidung über die Beschwerde in der Regel vom Schulleiter und von der zuständigen Konferenz getroffen.

### 13. SCHLUSSBESTIMMUNG

Die vorstehende Schulordnung entspricht den Richtlinien, die durch die Kultusministerkonferenz für die anerkannten Deutschen Auslandsschulen festgelegt wurden und den Leitsätzen des "Rahmenplans für die Auswärtige Kulturpolitik im Schulwesen" der Bundesregierung vom 14. September 1978 und der "Stellungnahme der Kultusministerkonferenz zum Rahmenplan für die Auswärtige Kulturpolitik im Schulwesen" vom 18. Januar 1979 folgen. Sie ist nach Abstimmung mit dem Auslandsschulausschuss am 14.11.1985 vom Schulträger in Kraft gesetzt worden.

## ANLAGE 1

### LEISTUNGSBEURTEILUNG, LEISTUNGSNACHWEISE, TÄUSCHUNGSHANDLUNGEN

#### 1. Leistungsbeurteilung als pädagogische Aufgabe

Leistungsbeurteilung ist eine pädagogische Aufgabe. Die Schule leitet den Schüler dazu an, mit Anforderungen des Lehrplanes, mit Feststellungen und Beurteilung seiner Leistung vertraut zu werden und deren Notwendigkeit einzusehen.

Leistungen werden in erster Linie am Grad des Erreichens einer Lernanforderung gemessen. Zusätzlich fließen vor allem in der Sekundarstufe I das Verhältnis zur Lerngruppe, in der die Leistung erbracht wird, der individuelle Lernfortschritt des Schülers und seine Leistungsbereitschaft in die Beurteilung ein.

Leistungsbeurteilung hilft dem Schüler, seinen Leistungsstand zu erkennen und zu anderen Leistungen in Vergleich zu setzen. Sie ermöglicht dem Lehrer, den Erfolg seines Unterrichts zu überprüfen und bei dessen Weiterplanung zu berücksichtigen.

#### 2. Noten- und Punktsystem

Die Schülerleistungen werden nach dem sechsstufigen Notensystem mit den Noten sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend, mangelhaft oder ungenügend bewertet; den Noten werden folgende Definitionen zugrunde gelegt:

sehr gut	(1)	=	eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht;
gut	(2)	=	eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht;
befriedigend	(3)	=	eine Leistung, die im allgemeinen den Anforderungen entspricht;
ausreichend	(4)	=	eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht;
mangelhaft	(5)	=	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten;
ungenügend	(6)	=	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse lückenhaft sind, so dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten.

Der Begriff "Anforderungen" in den Definitionen bezieht sich auf den Umfang sowie auf die selbständige und richtige Anwendung der Kenntnisse und auf die Art der Darstellung.

In der gymnasialen Oberstufe tritt neben das Notensystem ein Punktsystem. Für die Umrechnung des sechsstufigen Notensystems in das Fünfzehn-Punkte-System gilt folgender Schlüssel:

15 / 14 / 13 Punkte je nach Notentendenz	= Note 1
12 / 11 / 10 Punkte je nach Notentendenz	= Note 2
9 / 8 / 7 Punkte je nach Notentendenz	= Note 3
6 / 5 / 4 Punkte je nach Notentendenz	= Note 4
3 / 2 / 1 Punkte je nach Notentendenz	= Note 5
0 Punkte je nach Notentendenz	= Note 6

### 3. Mündliche Leistungsnachweise

Bei der Erarbeitung des Unterrichtsstoffes und der Sicherung der Unterrichtsergebnisse haben alle mündlichen Arbeitsformen neben den schriftlichen ihr eigenes Gewicht. Mündliche Leistungsnachweise sind bei der Leistungsbewertung angemessen zu berücksichtigen.

Das Nähere wird von der Gesamtkonferenz festgelegt.

### 4. Schriftliche Leistungsnachweise

Schriftliche Leistungsnachweise (Klassenarbeiten, schriftliche Überprüfung, schriftliche Ausarbeitungen) sind entsprechend dem Fortgang des Lernprozesses gleichmäßig auf das Schuljahr zu verteilen. Sie entsprechen den Anforderungen des Lehrplans, erwachsen aus dem Unterricht und enthalten keine künstliche Häufung von Schwierigkeiten.

Die Gesamtkonferenz legt die Zahl der in den einzelnen Fächern im Laufe des Schuljahres zu schreibenden Klassenarbeiten unter Berücksichtigung des Lehrplanes und der Zahl der Unterrichtsstunden des betreffenden Faches fest.

Die Zahl der Klassenarbeiten ist den Schülern zu Beginn des Schuljahres bekannt zu geben. In einer Vorplanung werden die Termine zwischen allen Fachlehrern abgestimmt.

Klassenarbeiten werden in der Regel angekündigt.

Hat mehr als ein Drittel der Schüler kein ausreichendes Ergebnis erzielt, so entscheidet der Schulleiter nach Beratungen mit dem Fachlehrer, ob die Klassenarbeit gewertet oder für ungültig erklärt wird.

### 5. Stufenbezogene Hinweise

In der Unter- und Mittelstufe kann der Lehrer die nachträgliche Anfertigung einer versäumten schriftlichen Arbeit oder die Wiederholung einer schriftlichen Arbeit verlangen, wenn andernfalls eine sachgerechte Leistungsbeurteilung nicht möglich ist.

Wenn ein Schüler der Oberstufe eine schriftliche Arbeit ohne stichhaltige Begründung versäumt, wird dieser Teil bei der Leistungsfeststellung mit ungenügend bewertet. Bei Abwesenheit aus Gründen, die der Schüler nicht zu vertreten hat, soll ihm die Möglichkeit gegeben werden, die schriftliche Arbeit nachzuholen. Bei Krankheitsfällen kann ein ärztliches Attest verlangt werden.

## 6. Täuschungshandlungen während schriftlicher Leistungsnachweise

Wenn ein Schüler täuscht, zu täuschen versucht oder bei einer Täuschung hilft, entscheidet der aufsichtsführende Lehrer bzw. Fachlehrer unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit über die zu treffende Maßnahme.

Aus Gründen der Vergleichbarkeit hat die Gesamtkonferenz folgende pädagogische Grundsätze und Regelungen, die bei Täuschungen und Täuschungsversuchen angewendet werden, erarbeitet:

- Ermahnung und Androhung einer der nachfolgend beschriebenen Maßnahmen;
- Beendigung der schriftlichen Arbeit ohne Bewertung, wobei zugleich dem Schüler Gelegenheit gegeben werden kann, die Arbeit mit veränderter Themen- und Aufgabenstellung aus der gleichen Unterrichtseinheit zu wiederholen;
- Beendigung der schriftlichen Arbeit und anteilige Bewertung des bearbeiteten Teils, auf den sich die Täuschungshandlung nicht bezieht;
- Beendigung der schriftlichen Arbeit und Erteilung der Note "ungenügend".

Verweigert der Schüler die Anfertigung einer Wiederholungsarbeit oder begeht er dabei erneut eine Täuschungshandlung, so erhält er die Note "ungenügend".

Bestimmungen in Prüfungsordnungen über Täuschungshandlungen bleiben unberührt.

## ANLAGE 2

### MÖGLICHE ERZIEHUNGS- UND ORDNUNGSMASSNAHMEN

Erzieherische Maßnahmen können sein:

1. mündlicher Tadel
2. ausführliches Gespräch mit dem Schüler bzw. seinen Eltern
3. Beauftragung mit Sonderaufgaben, die geeignet sind, dem Schüler sein Fehlverhalten einsichtig zu machen.

Als Ordnungsmaßnahmen kommen in Betracht:

1. Eintragung ins Klassenbuch
2. schriftlicher Verweis
3. Androhung des Ausschlusses vom Unterricht oder anderen schulischen Veranstaltungen
4. befristeter Ausschluss vom Schulbesuch, wobei die Gesamtkonferenz als Höchstdauer 12 Schultage festgelegt hat.
5. Ausschluss von einzelnen schulischen Veranstaltungen
6. Androhung der Entlassung aus der Schule
7. Entlassung aus der Schule

Vor der Entscheidung über Ordnungsmaßnahmen ist dem Schüler - bei den Maßnahmen nach Nr. 4 bis 7 auch einem Lehrer seiner Wahl und den Eltern - Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

Die Entscheidung über Ordnungsmaßnahmen

Nr. 1 und 2 trifft der einzelne Lehrer,

Nr. 3 bis 5 die Klassenkonferenz

Nr. 6 und 7 die Gesamtkonferenz im Einvernehmen mit dem Schulträger

Alle Maßnahmen, mit Ausnahme von 1 und 2, sind aktenkundig zu machen und den Eltern mitzuteilen.

Tadel und Verweis können mit Auflagen verbunden sein.

## ANLAGE 3

### VEREINBARUNG ÜBER DIE IN DEM "LYCEE POLYVALENT INTERNATIONAL COLOMIERS" INTEGRIERTE "DEUTSCHE SCHULE TOULOUSE"

Das Abkommen besteht aus vier Abschnitten:

- Abschnitt 1: Allgemeine Grundsätze
- Abschnitt 2: Verwaltung
- Abschnitt 3: Pädagogik und kulturelle Maßnahmen
- Abschnitt 4: Finanzielle Beteiligung

#### ABSCHNITT 1 - ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE

Die Deutsche Schule ist in dem Lycée von Colomiers integriert. Sie ist Bestandteil dieses großen Schulkomplexes. Sie behält ihre Eigenständigkeit in der Lehrplangestaltung und Prüfungsvorbereitung entsprechend der deutschen Schulgesetzgebung.

Die Deutsche Schule untersteht auf dem Gebiet der allgemeinen Disziplin und Organisation des Schulalltags außerhalb des Unterrichts der Autorität und Verantwortung des "Proviseur" in seiner Eigenschaft als Leiter des Schulkomplexes sowie dessen Mitarbeitern.

Lehrer, Eltern und Schüler der Deutschen Schule gehören zur Schulgemeinschaft des Lycée: Die vom "Conseil d'Etablissement" unter Beachtung der allgemeingültigen Vorschriften verabschiedete Hausordnung regelt das Zusammenleben dieser Gemeinschaft. Diese für alle gültige Hausordnung legt die Rechte und Pflichten jedes einzelnen fest.

Es ist alles zu unternehmen, damit sich das Leben in der Schulgemeinschaft nach den Regeln jeder organisierten Gesellschaft abspielt: Höflichkeit, Toleranz, gegenseitiges Verständnis, Einhaltung der gemeinsamen Pflichten. Die Regeln beruhen auf Dialog, Information und gegenseitiger Absprache.

#### ABSCHNITT 2 - VERWALTUNG

Da der "Proviseur" nach dem bürgerlichen Recht für Personen und Sachen haftet, lässt er sich jährlich den von dem Deutschen Schulverein Toulouse abgeschlossenen Versicherungsvertrag vorlegen. Er wird eine Zweitschrift des Vertrags aufbewahren, der den Schutz gegen Feuer, Explosion oder vorsätzliche bzw. fahrlässige Beschädigung von Gebäuden, Einrichtungen oder wissenschaftlichem Lehrmaterial sowie eine persönliche Haftpflichtversicherung umfassen muss. Die Prämien müssen dem Reparatur- oder Ersatzwert des Schadenfalles entsprechen.

##### 2.1.1 Der Direktor der Deutschen Schule

wird von der Bundesrepublik Deutschland (BRD) ernannt und zum DEUTSCHEN SCHULVEREIN TOULOUSE abgestellt;

vertritt seine Kollegen gegenüber dem Proviseur und den französischen Instanzen der Schule;

sorgt für den reibungslosen pädagogischen und praktischen Betrieb der Deutschen Schule;

trägt die pädagogische Verantwortung für die deutschen Schüler, ihre Schullaufbahn und ihre schulische Arbeit;

gibt dem "Proviseur" den Entwurf des Stundenplans der Deutschen Schule zur Kenntnis. Bei der Erstellung des Stundenplans ist zu bedenken, dass dieser erst nach Abstimmung mit dem allgemeinen Stundenplan und nach Zustimmung durch den "Proviseur" gültig wird.

nimmt jede Woche an der Besprechung des Schulleitungsteams teil.

2.1.2 Die Deutsche Schule ist im pädagogischen Bereich auf der Grundlage des abgestimmten Stundenplans unabhängig.

Da grundsätzlich die Verantwortung des "Proviseur" berührt wird, muss er vorher von jedem beabsichtigten Verlassen der Schule und von jeder Änderung der Unterrichtszeiten informiert werden.

Jeder Antrag an die örtlichen Behörden wie insbesondere an die Gemeindeverwaltung ist in Abstimmung und im Einverständnis mit dem "Proviseur" zu stellen.

2.1.3 Jeder Schriftwechsel bezüglich des allgemeinen Schulbetriebs mit örtlichen Schulbehörden (der Académie) oder anderen örtlichen Behörden ist im Namen von "Monsieur le Proviseur" zu führen.

Entsprechende praktische Anordnungen sind für den Schriftwechsel im Rahmen des täglichen Schulbetriebs zu treffen.

Jeder Schriftwechsel, der die Verwaltung des "Lycée" betrifft, ist gemeinsam von dem Direktor der Deutschen Schule und dem "Proviseur" zu unterzeichnen.

## 2.2 Die Lehrer der Deutschen Schule

2.2.1 Die Lehrer haben zusätzlich zu den Formalitäten an der Deutschen Schule einen weiteren Fragebogen auszufüllen.

Dieser erlaubt der Verwaltung, die Identität, die Adresse, die Titel und Fachgebiete der im "Lycée" tätigen Lehrkräfte zu kennen.

2.2.2 Die deutschen Lehrer sind an die in der Schule geltenden Vorschriften gehalten. Insbesondere sind sie für die Schüler in ihrer Klasse verantwortlich und unterrichten die Verwaltung über jede Abwesenheit eines Schülers oder jeden Vorfall.

Im Krankheitsfall oder im Falle einer vorhersehbaren längeren Abwesenheit sind die Lehrer verpflichtet, den Direktor der Deutschen Schule zu benachrichtigen, der seinerseits die zuständigen Stellen davon in Kenntnis setzt.

2.2.3 Jede Abweichung vom Stundenplan, jede Reise, jeder Wechsel von Unterrichtsräumen oder jede Änderung des Schulbetriebs bedarf der vorherigen Zustimmung des Direktors der Deutschen Schule (vgl. 212 und 213).

2.2.4 Ein Exemplar des Stundenplans eines jeden Lehrers ist dem "Proviseur" zur Kenntnis zu geben.

2.2.5 Die Lehrkräfte dürfen während des Unterrichts nicht gestört werden. Gesprächstermine mit den Eltern sind außerhalb der Unterrichtsstunden wahrzunehmen und die Namen der betroffenen Eltern dem Hausmeister zu melden. Ein entsprechender Raum wird für die

Elternsprechstunden zur Verfügung gestellt. Schulfremde Erwachsene haben nicht das Recht, sich im Gebäude beliebig zu bewegen.

2.2.6 Es wird ein gemeinsames Lehrerzimmer (für französische, deutsche und englische Lehrkräfte) eingerichtet, um einen regen Gedankenaustausch unter den Lehrern zu fördern.

2.2.7 Für die deutschen Lehrer ist entweder einzeln oder gemeinsam eine persönliche Haftpflicht- und Berufshaftpflichtversicherung abzuschließen.

## 2.3 Die Deutschen Schüler

2.3.1 vgl. Allgemeine Vorschriften. Für die deutschen Schüler gilt die Hausordnung des "Lycée".

2.3.2 Für die französischen, deutschen und englischen Schüler werden die gleichen Anmeldeunterlagen verwendet. Diese Unterlagen enthalten neben Angaben über die Familienverhältnisse: die von den Familien erteilten Genehmigungen, das Gesundheitszeugnis sowie die anderen von der französischen Schulgesetzgebung vorgeschriebenen Unterlagen.

Diese Unterlagen werden im Sekretariat der Aufsicht (bureau de la vie scolaire) aufbewahrt, zu dem der Direktor der Deutschen Schule jederzeit Zugang hat.

2.3.3 Fernbleiben vom Unterricht und Verspätungen werden von der Aufsicht (bureau de la vie scolaire) aufgenommen und vom Direktor der Deutschen Schule verwaltungsmäßig bearbeitet.

2.3.4 Die in der Hausordnung vorgesehenen Strafen werden:

vom Direktor der Deutschen Schule ausgesprochen, wenn das Vergehen in der Klasse begangen wurde oder

vom "Proviseur" auf Antrag eines französischen oder deutschen Verantwortlichen nach vorheriger Unterrichtung des Direktors der Deutschen Schule, wenn das Vergehen im Rahmen des allgemeinen Schulbetriebs begangen wurde.

## 2.4 Räumlichkeiten und Ausstattungen

### 2.4.1 Klassenzimmer

Bei der Bereitstellung der Klassenzimmer ist den Anforderungen des jeweiligen im "Lycée" erteilten, fachspezifischen Unterrichts Rechnung zu tragen. Das "Lycée" wird erst dann voll ausgenutzt, wenn alle Unterrichtsklassen aufgebaut sind, d.h. 1986.

Die von den deutschen Schülern belegten Klassenzimmer können nicht ausschließlich für die deutsche Schule reserviert werden.

Es gibt zwei Belegungsarten:

ausschließlich für die Deutsche Schule reservierte Klassenzimmer (ein Inventar wird zu Beginn jedes Schuljahres erstellt).

von Franzosen, Engländern und Deutschen gemeinsam genutzte Klassenzimmer, insbesondere für den Fachunterricht (hierfür wird ein Belegungsplan erstellt).

Am Anfang eines jeden Schuljahres werden die Nummern und die Lage der zur Verfügung gestellten Klassenzimmer in einem Anhang zu diesem Abkommen angegeben.

Das Mobiliar gehört zum Inventar des Klassenzimmers und darf nicht von einem Zimmer in das andere umgeräumt werden.

2.4.2 Dem Direktor der Deutschen Schule wird im Bereich der für die Verwaltung bestimmten Räume ein eigenes Büro zur Verfügung gestellt.

Er verfügt ebenfalls über ein eigenes Telefon;

Stadtgespräche in Toulouse werden über die Zentrale vermittelt. Gespräche außerhalb Toulouse werden von der Zentrale registriert und sind beim Wirtschaftsleiter (intendant) zu bezahlen.

Der Direktor der Deutschen Schule ist allein berechtigt, diese Telefonanlage zu benutzen.

Den deutschen Lehrern und Schülern stehen wie ihren Kollegen die öffentlichen Telefonzellen zur Verfügung.

2.4.3 Die Verwaltung des "Lycée" stellt ihre Einrichtungen der Deutschen Schule zur Verfügung; dies beruht auf Gegenseitigkeit.

Grundsätzlich behält der Eigentümer die Verfügungsgewalt über die Geräte, d.h., das Ausleihen von Geräten ist rechtzeitig einzuplanen und die entsprechende Genehmigung einzuholen.

Die Geräte sind zur angegebenen Zeit funktionstüchtig zurückzugeben.

Die Geräteanforderungen sind an die verschiedenen Fachleiter oder die französischen bzw. deutschen Verantwortlichen zu richten.

#### 2.4.4. Beschaffung - Reparatur

Die Beschaffung von Verbrauchsmaterial erfolgt durch die betroffenen Parteien nach einem zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres bereitgestellten Budget.

Aus Sicherheitsgründen, zur Vermeidung von Diebstählen und insbesondere zur Gewährleistung einer Lagerbuchhaltung nach den geltenden Vorschriften werden die Aufträge je nach Bedarf bis zum Verbrauch der Kredite erteilt und an das Lager des "Lycée" unter der Verantwortung des Wirtschaftsleiters ausgeliefert.

Im Abschnitt 4 dieses Abkommens sind die finanziellen Modalitäten (Beteiligung an den Gemein- und Lehrbetriebskosten, Aufträge, Materialabnahme, usw.) für die Deutsche Schule festgelegt.

#### 2.4.5. Conseil d'Etablissement (Art Schulbeirat)

Die Vertreter der verschiedenen Wahlkollegien (Lehrer, Eltern, Schüler) entsenden einen Vertreter in den Conseil d'Etablissement des "Collège" und des "Lycée" - abweichend von den französischen Vorschriften - zur regelmäßigen Information über die allgemeine Lage der Schule und mit beratender Stimme für alle indirekt die Deutsche Schule betreffenden Fragen.

Der Direktor der Deutschen Schule ist von Rechts wegen Mitglied.

Die Deutsche Schule ihrerseits lädt den "Proviseur" oder dessen Vertreter zu den von ihr anberaumten Konferenzen ein.

#### 2.4.6. Dokumentations- und Informationszentrum

Dies ist ein gemeinsames Zentrum für alle Schüler des "Collège", des "Lycée" und der Deutschen Schule. Die Dokumentation der Deutschen Schule wird registriert und den Schülern unter der Verantwortung des Fachlehrers und des Dokumentalisten zur Verfügung gestellt. Es steht der Deutschen Schule frei, einen Lehrer für einige Stunden zur Unterstützung abzustellen.

### ABSCHNITT 3 - PÄDAGOGIK - KULTURELLE MASSNAHMEN

Der Nutzen der Anwesenheit einer Deutschen Schule innerhalb eines französischen "Lycée" ergibt sich aus der engen Zusammenarbeit auf pädagogischem und kulturellem Gebiet.

Es ist daher zweckmäßig, zwei Stufen zu unterscheiden:

- die des "Collège" (Sekundarstufe I) und
- die des "Lycée" (Sekundarstufe II)

#### 3.1. Das "Collège" und die Deutsche Schule

3.1.1. Um ein besseres Verständnis der Sprache des Partnerlandes zu erreichen, die Integration der deutschen Schüler und der Schüler der zweisprachigen französischen Klassen zu erleichtern sowie den deutschen Schülern gegebenenfalls den Zugang zu den Klassen der Sekundarstufe II des französischen Unterrichtssystems zu ermöglichen, werden gewisse Unterrichtsveranstaltungen nach dem Prinzip der Gegenseitigkeit von deutschen Lehrern in deutscher Sprache und von französischen Lehrern in französischer Sprache zum Nutzen der Schüler beider Sektionen erteilt.

Diese Unterrichtsstunden können sowohl in rein deutschen Schulklassen (in französischer Sprache) oder rein französischen Schulklassen (in deutscher Sprache) sowie in gemischt deutsch/französischen Klassen (in einer der beiden Sprachen) erteilt werden.

Entsprechend den betroffenen Klassen und je nach der pädagogischen Zweckmäßigkeit kann sich der Unterricht auf ein oder mehrere Fachgebiete erstrecken und innerhalb der jeweiligen Fachgebiete auf das Gesamtprogramm oder auf bestimmte den nationalen Lehrprogrammen gemeinsame Abschnitte.

Nach Einschaltung des "Conseil d'enseignement" (Lehrergesamtkonferenz) werden der Proviseur des Lycée und der Direktor der Deutschen Schule Umfang und Inhalt dieses Unterrichts festlegen, der von den deutschen Lehrern nach dem Prinzip der Gegenseitigkeit nach Maßgabe der der Schule zur Verfügung stehenden Mittel erteilt wird.

Diese Vereinbarungen dürfen den von den deutschen Vorschriften für die deutschen Schüler und von den französischen Vorschriften für die zweisprachigen französischen Klassen vorgesehenen Unterrichtsumfang nicht zu stark belasten.

3.1.2. In der Praxis werden im Stundenplan bei bestimmten Fachgebieten gemeinsame Unterrichtsstunden vorgesehen (wie z.B. Fremdsprache, EMT (technischer, handwerklicher Unterricht), Sport, Musik usw.) damit ein entsprechender Schüler- oder Lehreraustausch eingeplant werden kann.

### 3.2. Deutsche Schule - Pädagogik

3.2.1. Die Deutsche Schule behält ihre vollständige Eigenständigkeit in bezug auf Lehrplan- und Stundentafelgestaltung sowie Festsetzung der Noten eines jeden Schülers. Die allgemeine Verantwortung hierfür trägt der Direktor der Deutschen Schule. Wenigstens einmal vierteljährlich sollte ein "Conseil d'enseignement" (Lehrergesamtkonferenz) zusammentreten, um in regelmäßigen Abständen eine Bestandsaufnahme des kulturellen und pädagogischen Austausches zu machen.

3.3.2. Die Deutsche Schule legt die Modalitäten für die Beziehungen zwischen Schule, Eltern und Schülern fest; die Einhaltung dieser Modalitäten obliegt dem Direktor der Deutschen Schule (Klassenkonferenzen, Mitteilungen der Noten von Klassenarbeiten, Schullaufbahnberatung).

Der "Provisieur" ist über diese Modalitäten und die Ergebnisse laufend zu unterrichten, er kann an diesen Besprechungen teilnehmen oder sich vertreten lassen.

## ABSCHNITT 4 - FINANZIELLE BETREUUNG

### 4.1. Das Budget

4.1.1. Das Bestehen einer unabhängigen Deutschen Schule führt zu einer Erhöhung der Investitions- und Betriebsausgaben.

Heizung, Strom, Instandhaltung, Reparaturen, Dienstleistungsverträge (APAVE, Feuerlöscher, Telefon) sowie Ausgaben für verschiedene Lieferungen und Leistungen und Bezahlung des Dienstleistungspersonals müssen dabei berücksichtigt werden.

Der "Provisieur" muss dafür in seiner Eigenschaft als Budgetverwalter Mittel zum Ausgleich des Schulbudgets anfordern.

Dieser Mehraufwand muss mit einer Gesamtbeteiligung des Deutschen Schulvereins Toulouse ausgeglichen werden: Der jährliche Betrag wird im Rahmen des Budgets ermittelt.

4.1.2. Außerdem hat der Deutsche Schulverein die Möglichkeit, der Wirtschaftsverwaltung des "Lycée" einen Vorschuss für spezifische pädagogische Kosten zu zahlen, der gemäß den für das öffentliche Rechnungswesen geltenden Vorschriften verwaltet wird.

4.1.3. So wie unter Abschnitt 2 - Punkt 2.4.4. angegeben, kann es schon aus Raumgründen innerhalb des "Lycée" nicht mehrere Lagerbuchhaltungen und mehrere Lager geben.

4.1.4. Die deutschen Eltern verpflichten sich, so wie alle anderen Eltern von Schülern des "Lycée", die Kosten für die Halbpension entsprechend der in Frankreich geltenden Schulbestimmungen zu bezahlen.

4.1.5. Die deutschen Schüler sind ebenfalls von Rechts wegen Mitglieder des "Foyer Socio-Educatif".

Daher sind die von der Verwaltung festgelegten Beiträge und Schulverwaltungskosten (Beiträge, Briefmarken, usw.) von den Eltern der deutschen Schüler zu bezahlen.

## SCHLUSSFOLGERUNG

Dieses Abkommen wird den Kultus- und Unterrichtsbehörden auf Départements- und Académieebene, sowie den Verantwortlichen des Deutschen Schulvereins Toulouse unterbreitet und nach Zustimmung gemeinsam von dem "Provisieur" und dem Direktor der Deutschen Schule unterzeichnet.

Le Recteur

D. Levier  
(Stempel der Académie de Toulouse)

Toulouse, den 26. Oktober 1984